

## **Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag auf Ausbau des Gewässers 1.26.5 des WBV Neukirchen  
nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Neukirchen hat am 10.07.2024 den Ausbau des Gewässers Nr. 1.26.5 in der Gemeinde Gremersdorf, Gemarkung Teschendorf beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Vergrößerung der Nennweite des verrohrten Gewässerabschnittes von Gew.-Stat. 0+000 bis 0+256 von DN 250 auf DN 400.

Grundsätzlich bedarf der Gewässerausbau, als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- der Planfeststellung. Gem. § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben hat die Wasserbehörde vorab festzustellen, ob nach § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz -UVPG- für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeit hängt von dem Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ab.

Nur für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der Anlage 3 des UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige und nachhaltige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, insbes. auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 24.09.2024  
Az.: 6.20.331.015.2199

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Natur und Umwelt